

ZH_OBERGERICHT UE230340 vom 30. September 2024

ZH Obergericht, 2024-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE230340

FR: ZH_OBERGERICHT UE230340 du 30 septembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT UE230340 del 30 settembre 2024

Erwägungen

E. 1

Am 8. Juli 2022, ca. 16.40 Uhr, ereignete sich an der Verzweigung C._____-strasse/D._____[Strasse] in E._____ ein Verkehrsunfall zwischen dem von A._____(nachfolgend: Beschwerdeführerin) gelenkten Motorrad und dem von B._____(nachfolgend: Beschwerdegegner) gelenkten Personenwagen mit Verletzungsfolge für die Beschwerdeführerin. Die Kantonspolizei Zürich rapportierte infolgedessen gegen den Beschwerdegegner u.a. wegen fahrlässiger Körperverletzung (Urk. 16/1), nachdem die Beschwerdeführerin einen entsprechenden Strafantrag gestellt hatte (Urk. 16/2). Am 5. September 2023 stellte die Staatsanwaltschaft See/Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) die Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner wegen fahrlässiger Körperverletzung ein (Urk. 3/2 = Urk. 16/14-15).

E. 2

Die Angelegenheit sei an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese entweder einen Strafbefehl erlasse oder Anklage gegen B._____ erhebe. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge, zzgl. Auslagen und MWST, zu Lasten des Staates, evt. zu Lasten des Beschuldigten B._____"

E. 3

Mit Verfügung vom 22. September 2023 wurde der Beschwerdeführerin Frist zur Leistung einer Prozesskaution in der Höhe von Fr. 1'800.– angesetzt (Urk. 5). Die Prozesskaution ging innert Frist ein (Urk. 8). Mit Verfügung vom 12. Oktober 2023 wurde dem Beschwerdegegner sowie der Staatsanwaltschaft Frist zur Stellungnahme angesetzt und Letztere um Einreichung der Akten ersucht (Urk. 12). Die Staatsanwaltschaft beantragte mit Eingabe vom 16. Oktober 2023 unter Beilage der Untersuchungsakten (Urk. 16) die Abweisung der Beschwerde

- 3 - unter Kostenfolge zulasten der Beschwerdeführerin (Urk. 15). Der Beschwerdegegner liess sich nicht vernehmen. Mit Verfügung vom 1. Dezember 2023 wurde der Beschwerdeführerin Frist zur Replik angesetzt (Urk. 25). Die Beschwerdeführerin liess sich mit Eingabe ihres Rechtsvertreters vom 6. Dezember 2023 vernehmen und hielt an ihren Anträgen fest (vgl. Urk. 27). Der Beschwerdegegner sowie die Staatsanwaltschaft verzichteten stillschweigend auf eine Duplik (vgl. Urk. 31; Urk. 32/1-2).

E. 3.1

Die Staatsanwaltschaft begründete die Einstellung der Strafuntersuchung im Wesentlichen damit, dass die Aussagen des Beschwerdegegners, wonach ein im Kolonnenverkehr auf der C._____-strasse herannahendes Fahrzeug ihm mittels Lichthupe signalisiert habe, dass er fahren könne und die Beschwerdeführerin dieses Fahrzeug überholt habe, per se nicht

unglaublich wirkten. Der Beschwerdegegner habe davon ausgehen können, dass er in die C._____ - strasse einbiegen könne und habe nicht damit rechnen müssen, dass das heran- nahende, ihm den Vortritt gewährende, Fahrzeug von einem anderen Fahrzeug im Kolonnenverkehr überholt werde und es zu einer Kollision komme. Mangels Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts könne dem Beschwerdegegner kein pflicht- widriges bzw. fahrlässiges Verhalten und damit eine fahrlässige Körperverletzung

- 5 - rechtsgenügend nachgewiesen werden, zumal den bestreitenden Aussagen des Beschwerdegegners nur die Aussagen der Beschwerdeführerin gegenüber stün- den und die Anschuldigungen keine objektive Bestätigung im Untersuchungser- gebnis fänden. Es mangle an unbeteiligten Tatzeugen, Spuren, objektivierbaren Beweismitteln oder an schlüssigen Indizien, weshalb der Unfallhergang nicht er- stellt werden könne, womit es an anklagenügenden Hinweisen auf ein straf- rechtlich relevantes Verhalten des Beschwerdegegners fehle (Urk. 3/2 S. 1 ff.). In ihrer Stellungnahme hielt die Staatsanwaltschaft im Wesentlichen an ih- rem Standpunkt fest. Ergänzend brachte sie vor, dass die Aussagen der Be- schwerdeführerin aufgrund der von ihr geltend gemachten finanziellen Ansprüche gegenüber dem Beschwerdegegner mit der nötigen Zurückhaltung zu würdigen seien und diese keine objektive Bestätigung im Untersuchungsergebnis fänden. Dasselbe gelte auch für die Aussagen des Beschwerdegegners. Es könnten keine Rückschlüsse darauf gezogen werden, welche der beiden Sachverhaltsdarstellun- gen wahrscheinlicher sei. Unter Würdigung aller Umstände könne die Sachver- haltsdarstellung des Beschwerdegegners (aber) nicht ausgeschlossen werden. Eine Durchführung von staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen hätte nichts am Untersuchungsergebnis geändert, wonach sich dem Beschwerdegegner ein schuldhaftes Verhalten nicht anklagenügend nachweisen lasse. Die Aussagen des Beschwerdegegners wirkten per se nicht unglaublich, da er ansonsten nicht eingestanden hätte, vortrittsbelastet gewesen zu sein. Somit erscheine ein Schuldspruch des Beschwerdegegners nicht wahrscheinlicher oder genauso wahrscheinlich wie ein Freispruch (Urk. 15 S. 2-4).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin liess in ihrer Beschwerdeschrift im Wesentli- chen vorbringen, vor dem Hintergrund ihrer Aussagen und derjenigen des Be- schwerdegegners hätte die Staatsanwaltschaft getreu dem Grundsatz "in dubio pro duriore" eine Anklage erheben oder einen Strafbefehl erlassen müssen. Es sei der Staatsanwaltschaft nicht gestattet, eine rechtliche Aussagewürdigung vor- zunehmen und die Aussagen des Beschwerdegegners als "nicht unglaubhaft" zu beurteilen, vor allem dann nicht, wenn sich die Aussagen der Parteien widersprü- chen. Gemäss der Darstellung des Beschwerdegegners sei er vor der Kollision

- 6 - mitten auf der Fahrbahn gestanden, womit der von ihm erwähnte braune Toyota [welcher ihm den Vortritt gewährt habe] um sein Fahrzeug hätte herumfahren müssen, um die Unfallörtlichkeit zu verlassen, was weltfremd und absolut un- glaublich erscheine. Der Beschwerdegegner sei vortrittsbelastet gewesen und habe ein Stop-Signal überfahren. Es müsse in Zweifel gezogen werden, ob er da- bei überhaupt angehalten habe. Selbst wenn die Beschwerdeführerin das angebli- che Fahrzeug überholt hätte, was bestritten werde, hätte sich der Beschwerde- gegner vergewissern müssen, dass kein Fahrzeug den stillstehenden Wagen überhole und hätte sich nicht auf irgendwelche Zeichen des angeblichen Fahr- zeuglenkers verlassen dürfen, zumal dieser ja nicht wisse, ob er überholt werde. Bei der Darstellung des Beschwerdegegners handle es sich um eine durch nichts

belegbare Schutzbehauptung, durch welche er gegen die Beschwerdeführerin ein Verfahren wegen Verstosses gegen Art. 47 Abs. 2 SVG provoziert habe. Derzeit liege gegen den Beschwerdegegner ein hinreichend begründeter Tatverdacht betreffend fahrlässige Körperverletzung und Verkehrsregelverletzung vor (Urk. 2). In ihrer Replik liess die Beschwerdeführerin ergänzend vorbringen, es sei nicht nachvollziehbar, was die Staatsanwaltschaft aus dem Eingeständnis des Beschwerdegegners, vortrittsbelastet gewesen zu sein, zu dessen Gunsten ableiten wolle, zumal es sich dabei lediglich um die Wiedergabe einer verkehrsrechtlichen Situation vor Ort handle. Soweit sich der Beschwerdegegner von einem nicht bestrittenen schuldhaften Verhalten (Überfahren eines Stop-Signals) entlasten wolle, müsste er Zeugen oder andere Beweise nennen, die ihn entlasten würden. Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin finanzielle Ansprüche gegen den Beschwerdegegner gestellt habe, mindere die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen nicht, zumal die finanziellen Ansprüche regelmässig auf den Zivilweg verwiesen würden. Überdies habe der Beschwerdegegner das grösste Interesse an seiner Nichtbestrafung, was bei der Würdigung seiner Aussagen auch zu berücksichtigen wäre (Urk. 27).

E. 4

Gemäss Art. 125 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer einen Menschen fahrlässig am Körper oder an der Gesundheit schädigt. Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Un-

- 7 - vorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB). Der Täter muss den Erfolg durch die Verletzung einer Sorgfaltspflicht verursacht haben. Dies ist der Fall, wenn der Täter im Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen, und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat. Für die Zurechenbarkeit des Erfolgs genügt die blossе Vorhersehbarkeit allerdings nicht. Erforderlich ist auch dessen Vermeidbarkeit. Der Erfolg ist vermeidbar, wenn er nach einem hypothetischen Kausalverlauf bei pflichtgemäsem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre. Im Strassenverkehr richtet sich der Umfang der zu beachtenden Sorgfalt nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und der dazu gehörenden Verordnungen (Urteil BGer 6B_74/2023 vom 29. November 2023 E. 1.3.3). So hat der Führer, der seine Fahrriichtung ändern will, wie zum Abbiegen, auf den Gegenverkehr Rücksicht zu nehmen (Art. 34 Abs. 3 SVG). Vor dem Abbiegen nach links ist den entgegenkommenden Fahrzeugen der Vortritt zu lassen (Art. 36 Abs. 3 SVG). Beim Signal "Stop" ist der Führer verpflichtet, anzuhalten und den Fahrzeugen auf der Strasse, der er sich nähert, den Vortritt zu gewähren (Art. 36 Abs. 1 SSV; Art. 14 Abs. 1 VRV).

E. 5

Gemäss dem ärztlichen Befund von Dipl. Arzt G._____ vom 24. März 2023 erlitt die Beschwerdeführerin eine Steissbeinfraktur. Mittels einer CT-Untersuchung habe man weitere relevante Verletzungen ausschliessen können, und bei normalem Frakturheilungsverlauf würden keine bleibenden Schäden erwartet. Die Beschwerdeführerin sei für vier Wochen nach dem Unfall arbeitsunfähig gewesen (Urk. 16/6/5). Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Staatsanwaltschaft zu Recht davon ausging, dass die dem Beschwerdegegner vorgeworfene fahrlässige Körperverletzung nicht

anklagegenügend erstellt werden kann. 6.1 Der Beschwerdegegner gab am 8. Juli 2022 anlässlich der Unfallaufnahme vor Ort gegenüber der rapportierenden Polizeibeamtin an, dass er [vom

- 8 - D. _____ in E. _____ herkommend nach links] in die C. _____-strasse eingebogen sei, nachdem ihm ein von links herannahendes Fahrzeug mittels Lichthupe signalisiert habe, dass er fahren könne (Urk. 16/1 S. 3). Anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme vom 6. September 2022 brachte er im Einzelnen vor, er sei am

E. 8

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist folglich abzuweisen. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.